

Regelung für die Benutzung der Schulhöfe und Lauffen einschließlich des Geländes der Sport- und Festhalle in Lauffen

Der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen hat am 06. Dezember 2005 nachfolgende Benutzungsordnung auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe und Grünanlage der

- a) Grund- und Hauptschule Werkrealschule Deißlingen (Aubert-Schule),
- b) Grundschule Lauffen einschließlich des Geländes der Sport- und Festhalle in Lauffen, nachfolgend insgesamt nur noch „Schulhöfe“ genannt.

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplänen dargestellt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das vorstehend unter § 1 bezeichnete Gelände wird von der Gemeinde als Privateigentum verwaltet, steht aber grundsätzlich in öffentlicher Benutzung.
- (2) Die Aufsicht außerhalb der Schulzeiten und Zeiten des Sportbetriebs sowie Veranstaltungen in den jeweiligen Sporthallen, auf dem oder bei dem Schulgelände, obliegt dem jeweiligen Hausmeister und den entsprechend beauftragten Personen. Sie üben die Hausgewalt sinngemäß aus. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit und ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten. Während der Schulzeit ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe, die Grünanlagen, die Parkflächen und Zugangsflächen zu den Gebäuden dienen dem Aufenthalt von Schülern und Lehrkräften sowie den Sporttreibenden in den Sporthallen während des Schulbetriebes bzw. des Sportbetriebes. Außerdem können die genannten Flä-

chen außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung von jedermann betreten, befahren und benutzt werden, sofern nicht durch entsprechende Verbotsschilderung eine Benutzung grundsätzlich verboten oder eingeschränkt ist. Parkflächen dienen vorrangig dem Abstellen von Fahrzeugen für Lehrkräfte, Sporttreibende, Besucher der Schulen und der Sport- und Festhallen während entsprechender Veranstaltungen. Der Festplatz in Lauffen ist, sofern dieser geöffnet ist, für freigegebene Veranstaltungen bestimmt und kann im Einzelfall auch als Parkplatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen oder auch Personengruppen kann der Aufenthalt auf Schulhöfen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt oder eingeschränkt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Schulhöfe sind außerhalb des Schulbetriebes täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr, außer bei Veranstaltungen, zur nichtschulischen Nutzung freigegeben.

§ 6

Nutzungsregeln

- (1) Die Öffnungszeiten (§ 5) sind einzuhalten.
- (2) Beim Aufenthalt auf den Schulhöfen sind Störungen und Belästigungen Dritter, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Insbesondere ist es nicht zulässig in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Lärmen zu verursachen.
- (3) Der Aufenthalt von angetrunkenen oder in einem sonstigen Anstoß erregenden Zustand befindlichen Personen ist nicht zulässig. Es ist nicht zulässig alkoholische Getränke auf den vorgenannten Flächen zu sich zu nehmen.

- (4) Das Gelände darf nicht verunreinigt werden. Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, das Ausspucken von Kaugummi, das Ausspucken grundsätzlich sowie das Verrichten der Notdurft ist untersagt. Beschädigungen sind zu vermeiden.
- (5) Es ist verboten Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (6) Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden. Verrichtete Notdurft der Tiere ist unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Das Abstellen von Zweirädern ist nur an den ausgewiesenen Abstellplätzen erlaubt.
- (8) Das Befahren des Schulhofes ist nur in Schrittgeschwindigkeit zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 5 und 6, unerlaubterweise handelt bzw. gegen die Vorschriften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Ihrer jeweiligen gültigen Fassung mit einer Geldbuße im Betrag von 5,00 € bis 100,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Deißlingen, 15. Dezember 2005

gez. Wolfgang Wesner

Bürgermeister